

Corona-Pflegebonus: Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Fragen zu den Antragsunterlagen.....	1
2. Fragen zur Antragsstellung	4
3. Fragen zu den Voraussetzungen.....	8
4. Allgemeine Fragen	18
5. Fragen zur Auszahlung.....	20
6. Fragen zur Berücksichtigung des Corona-Pflegebonus bei anderen Leistungen..	20

1. Fragen zu den Antragsunterlagen

a) Welche Unterlagen muss ich zu dem Antrag mit hochladen?

Hinweis: Eine Antragstellung war nur bis zum 30.06.2020 möglich.

Als Arbeitnehmer müssen Sie folgende Unterlagen mit hochladen:

- Kopie Ihres Personalausweises (Vorderseite genügt)
- Ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigung (einen Vordruck finden Sie unter www.lfp.bayern.de)

Achtung: Wenn Sie über eine Zeitarbeitsfirma tätig sind, muss die Arbeitgeberbescheinigung von der Zeitarbeitsfirma und nicht von der Einsatzeinrichtung ausgefüllt und unterschrieben sein!

Als Selbständiger müssen Sie folgendes einreichen:

- Kopie Ihres Personalausweises (Vorderseite genügt)
- Eine Erklärung über Ihre Tätigkeit
- Einen geeigneten Tätigkeitsnachweis (z.B. über die Meldung beim Finanzamt oder ähnliches)
- Eine ausgefüllte De-minimis Erklärung (einen Vordruck finden Sie unter www.lfp.bayern.de)

b) Wo finde ich meine Steueridentifikationsnummer?

Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer wurde Ihnen schriftlich vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Es handelt sich um eine elfstellige Nummer. Ihre Steueridentifikationsnummer finden Sie auch auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Die Steueridentifikationsnummer ist nicht zu verwechseln mit Ihrer Steuernummer (XXX/XXX/XXXXX), die vom Finanzamt zugeteilt wird.

c) *Ich habe eine ausländische Steueridentifikationsnummer, die weniger als 11 Ziffern hat. Wie gebe ich diese ein?*

Füllen Sie die ersten Stellen mit 0 auf.

Beispiel Steueridentifikationsnummer 00011111111

d) *Ich bin Selbstständig. Was ist die De-minimis Erklärung?*

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

Die De-minimis Erklärung muss von Selbstständigen ausgefüllt und zu dem Antrag miteingereicht werden.

In dieser wird abgefragt, ob Ihr Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorherigen Steuerjahren bereits eine weitere De-minimis-Beihilfe erhalten hat.

- Was bedeutet bei Punkt 4b „kleines und mittleres Unternehmen (KMU)“

Nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission gelten Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl unter 250 als klein bzw. mittelgroß. (<https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>)

- Wenn Sie weniger als 250 Mitarbeiter haben, muss Punkt 4c nicht ausgefüllt werden.

e) *Woher bekomme ich den Nachweis zu der Erklärung über die subventionserheblichen Tatsachen?*

Die Erklärung ist direkt in die Onlineantragstellung integriert. Sie benötigen keinen gesonderten Nachweis.

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

f) *Mein Ausweis ist abgelaufen. Wird er dennoch als Nachweis akzeptiert?*

Der Antrag für den Corona-Pflegebonus durch das Online-Formular www.corona-pflegebonus.bayern.de ist grundsätzlich ohne gültigen Identitätsnachweis mit Lichtbild nicht möglich. **Hinweis:** Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation werden aber auch Ausweise akzeptiert, die seit dem 01.03.2020 abgelaufen sind und momentan nicht zeitnah neu ausgestellt werden können.

Sollte Ihr Ausweis oder Reisepass bereits vor dem 01.03.2020 abgelaufen sein, so klären Sie mit der zuständigen Melde- und Passbehörde, ob Ihnen zeitnah ein vorläufiger Identitätsnachweis mit Lichtbild erstellt werden kann.

Sie können den Ausweis auch nachreichen, wenn Sie Ihren Antrag bis zum 30.06.2020 fristgerecht gestellt haben. In diesem Fall reichen Sie den Antrag bitte mit dem abgelaufenen Ausweis fristwährend ein und liefern den neuen gültigen Identitätsnachweis mit Lichtbild nach Erhalt nach. Sobald wir den diesbezüglichen gültigen Nachweis erhalten haben, kann Ihr Antrag verbeschieden werden.

g) Was soll ich tun, wenn mein Arbeitgeber die Ausstellung der Arbeitgeberbescheinigung verweigert, da er meint, dass ich keiner begünstigten Berufsgruppe unterfalle?

Bestehen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber auf die ausgefüllte Arbeitgeberbescheinigung. Ihr Arbeitgeber hat auf der Bescheinigung lediglich Ihre Tätigkeit sowie Ihren Tätigkeitsumfang anzugeben. Damit bestätigt Ihr Arbeitgeber nicht, dass Sie einer begünstigten Berufsgruppe unterfallen. Ob Sie mit der angegebenen Tätigkeit einer begünstigten Berufsgruppe unterfallen, prüft ausschließlich das Landesamt für Pflege.

h) Mein Arbeitnehmer möchte die Arbeitgeberbescheinigung von mir ausgefüllt erhalten. Ich bin mir aber unsicher, ob mein Arbeitnehmer dem begünstigten Personenkreis unterfällt. Wie soll ich mich verhalten?

Ob Ihr Arbeitnehmer einer begünstigten Berufsgruppe unterfällt, prüft ausschließlich das Landesamt für Pflege. Sie müssen als Arbeitgeber lediglich die konkret von Ihrem Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit angeben. Sie bestätigen hierdurch nicht, dass Ihr Arbeitnehmer einer begünstigten Berufsgruppe unterfällt.

i) Bis wann muss ich die dem Antrag beizufügenden Antragsunterlagen einreichen?

Die Antragsunterlagen können auch nach Antragstellung und auch nach dem 30.06.2020 eingereicht werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass Ihr Antrag so lange nicht bearbeitet werden kann. Die Unterlagen sollten daher zeitnah nachgereicht werden.

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

j) Ich habe den Antrag unvollständig gestellt. Wie kann ich meine Unterlagen nachreichen?

Bitte reichen Sie die fehlenden Unterlagen unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer oder Ihres vollständigen Namens und Geburtsdatums per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de nach. Gerne können Sie die Unterlagen auch unter Angabe Ihrer Daten per Post an folgende Adresse übersenden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg.

Bitte beachten Sie, dass die E-Mails ohne die entsprechenden Angaben nicht bearbeitet werden können.

- k) Ich habe einen Antrag gestellt mit einer Arbeitgeberbescheinigung, obwohl ich im Antragszeitraum (07.04.2020 bis 30.06.2020) tatsächlich nicht gearbeitet habe/arbeiten werde (z.B. vollzeitige Elternzeit, Mutterschutz oder ähnliches). Was soll ich tun?***

Bitte teilen Sie uns dies unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer oder Ihres vollständigen Namens und Ihres Geburtsdatums per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de mit. Gerne können Sie die Information auch unter Angabe Ihrer Daten per Post an folgende Adresse übersenden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg.

Wenn Sie während des gesamten Antragszeitraums nicht gearbeitet haben, steht Ihnen der Corona-Pflegebonus leider nicht zu.

- l) Ich habe meinem Arbeitnehmer eine Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt, obwohl er während des gesamten Antragszeitraums (07.04.2020 bis 30.06.2020) tatsächlich nicht gearbeitet hat oder werden wird. (z.B. vollzeitige Elternzeit, Mutterschutz oder ähnliches). Was soll ich tun?***

Bitte teilen Sie Ihrem Mitarbeiter mit, dass er sich per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de wenden soll und diesen Umstand mitteilen soll. Gerne können die Unterlagen per Post an folgende Adresse übersendet werden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg. Der Arbeitgeber haftet auch nicht für unverschuldet falsche Angaben in der Arbeitgeberbescheinigung.

2. Fragen zur Antragsstellung

- a) Ich habe den Antrag unvollständig gestellt. Wie kann ich meine Unterlagen nachreichen?***

Bitte reichen Sie die fehlenden Unterlagen unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer oder Ihres vollständigen Namens und Geburtsdatums per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de nach. Gerne können Sie die Unterlagen auch unter Angabe Ihrer Daten per Post an folgende Adresse übersenden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg.

Bitte beachten Sie, dass die E-Mails ohne die entsprechenden Angaben nicht bearbeitet werden können.

b) *Bekomme ich eine Eingangsbestätigung?*

Auf der letzten Seite des Online Antrags hatten Sie die Möglichkeit Ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn Sie dies getan haben, hätten Sie eine Eingangsbestätigung Ihres Antrags erhalten müssen.
Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

c) *Wo finde ich meine Vorgangsnummer?*

Wenn Sie auf der letzten Seite des Online-Antrags Ihre E-Mail-Adresse richtig angegeben haben, erhalten Sie eine automatisierte Eingangsbestätigungs-E-Mail mit der Vorgangsnummer.

d) *Ich habe vergessen meine E-Mail-Adresse auf der letzten Seite anzugeben. Wie bekomme ich meine Vorgangsnummer?*

Eine nachträgliche Zusendung der Vorgangsnummer kann leider nicht erfolgen. Sie können fehlende Unterlagen unter Angabe Ihres vollständigen Namen und Ihres Geburtsdatums per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de nachreichen. Gerne können Sie die Unterlagen auch unter Angabe Ihrer Daten per Post an folgende Adresse übersenden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg.

e) *Ich habe meine E-Mailadresse auf der letzten Seite angegeben. Ich habe aber keine Eingangsbestätigung per E-Mail erhalten.*

Die Eingangsbestätigungsemail wird automatisiert an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse versandt: Bitte prüfen Sie Ihren Spam Ordner. Bei Schreibfehlern bei der Eingabe kann die E-Mail leider nicht zugestellt werden. Sie können fehlende Unterlagen unter Angabe Ihres vollständigen Namen und Ihres Geburtsdatums per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de nachreichen. Gerne können Sie die Unterlagen auch per Post unter Angabe Ihrer Daten an folgende Adresse übersenden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg.

f) *Muss ich die Unterlagen zusätzlich postalisch zusenden?*

Nein.

g) *Muss ich einen Arbeitsvertrag einreichen?*

Nein.

h) Ich habe einen Antrag gestellt und dabei einen Fehler gemacht.

Senden Sie die Änderungen per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de. Geben Sie Ihre Vorgangsnummer an. Sollten Sie keine Vorgangsnummer erhalten haben, geben Sie bitte Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihr Geburtsdatum an. Gerne können Sie die Unterlagen auch per Post unter Angabe Ihrer Daten an folgende Adresse übersenden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg.

i) Ich bin minderjährig. Kann ich den Antrag selbst stellen?

Ja.

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

j) Wohin wende ich mich, wenn ich meinen Antrag zurücknehmen möchte?

Senden Sie die Rücknahme per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de. Geben Sie Ihre Vorgangsnummer an. Sollten Sie keine Vorgangsnummer erhalten haben, geben Sie bitte Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihr Geburtsdatum an. Gerne können Sie die Unterlagen auch per Post unter Angabe Ihrer Daten an folgende Adresse übersenden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg.

k) Ich bin über eine Zeitarbeitsfirma tätig. Was muss ich beachten?

Die Arbeitgeberbescheinigung muss von der Zeitarbeitsfirma bei der Sie angestellt sind ausgefüllt werden und nicht von der Einsatz Einrichtung.

l) Wo finde ich meine Steueridentifikationsnummer?

Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer wurde Ihnen schriftlich vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Es handelt sich um eine elfstellige Nummer. Ihre Steueridentifikationsnummer finden Sie auch auf Ihrem Einkommensteuerbescheid oder auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Die Steueridentifikationsnummer ist nicht zu verwechseln mit Ihrer Steuernummer (XXX/XXX/XXXXX), die vom Finanzamt zugeteilt wird.

m) Ich habe eine ausländische Steueridentifikationsnummer, die weniger als 11 Ziffern hat. Wie gebe ich diese ein?

Füllen Sie die ersten Stellen mit 0 auf.

Beispiel Steueridentifikationsnummer 00011111111

n) Woher bekomme ich den Nachweis zu der Erklärung über die subventionserheblichen Tatsachen?

Die Erklärung ist direkt in die Onlineantragstellung integriert. Sie benötigen keinen gesonderten Nachweis.

o) Was bedeutet regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit?

Ausgangspunkt für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist die am 7. April 2020 vertraglich geschuldete.

p) In meinem Arbeitsvertrag stehen 24 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ich habe die letzten Wochen aber immer mehr gearbeitet. Kann ich die 500 Euro beantragen?

Nein, es gilt die regelmäßig vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf Basis des Arbeitsvertrags. Nicht die geleistete.

q) Ich bin Auszubildender. Welche Arbeitszeit muss ich angeben?

Für Auszubildende gilt unwiderlegbar eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 25 Stunden als vereinbart.

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

r) Ich habe 2 Arbeitgeber. Bekomme ich den Corona-Pflegebonus zweimal?

Sie bekommen den Corona-Pflegebonus nur einmal.

Bitte stellen Sie pro Arbeitgeber einen Antrag. Das LfP fasst diese dann zu einem Antrag zusammen. Die jeweils vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten werden zusammengerechnet.

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

s) Ich habe 2 Arbeitgeber. Welche Bescheinigung benötigen Sie?

Jeweils eine Arbeitgeberbescheinigung pro Arbeitsverhältnis.

t) Mein Ausweis ist abgelaufen. Wird er dennoch als Nachweis akzeptiert?

Der Antrag für den Corona-Pflegebonus durch das Online-Formular www.corona-pflegebonus.bayern.de ist grundsätzlich ohne gültigen Identitätsnachweis mit Lichtbild nicht möglich. **Hinweis:** Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

Aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation werden aber auch Ausweise akzeptiert, die seit dem 01.03.2020 abgelaufen sind und momentan nicht zeitnah neu ausgestellt werden können.

Sollte Ihr Ausweis oder Reisepass bereits vor dem 01.03.2020 abgelaufen sein, so klären Sie mit der zuständigen Melde- und Passbehörde, ob Ihnen zeitnah ein vorläufiger Identitätsnachweis mit Lichtbild erstellt werden kann.

Sie können den Ausweis auch nachreichen, wenn sie ihren Antrag bis zum 30.06.2020 fristgerecht gestellt haben. In diesem Fall reichen Sie den Antrag bitte mit dem abgelaufenen Ausweis fristwahrend ein und liefern den neuen gültigen Identitätsnachweis mit Lichtbild nach Erhalt nach. Sobald wir den diesbezüglichen gültigen Nachweis erhalten haben, kann ihr Antrag verbeschieden werden.

- u) *Ich habe einen Antrag gestellt mit einer Arbeitgeberbescheinigung, obwohl ich im Antragszeitraum (07.04.2020 bis 30.06.2020) tatsächlich nicht gearbeitet habe/arbeiten werde (z.B. vollzeitige Elternzeit, Mutterschutz oder ähnliches). Was soll ich tun?***

Bitte teilen Sie uns dies unter Angabe Ihrer Vorgangsnummer oder Ihres vollständigen Namens und Ihres Geburtsdatums per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de mit. Gerne können Sie die Informationen auch unter Angabe Ihrer Daten per Post an folgende Adresse übersenden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg. Wenn Sie während des gesamten Antragszeitraums nicht gearbeitet haben, steht Ihnen der Corona-Pflegebonus leider nicht zu.

- v) *Ich habe meinem Arbeitnehmer eine Arbeitgeberbescheinigung ausgestellt, obwohl er während des gesamten Antragszeitraums (07.04.2020 bis 30.06.2020) tatsächlich nicht gearbeitet hat oder werden wird. (z.B. vollzeitige Elternzeit, Mutterschutz oder ähnliches). Was soll ich tun?***

Bitte teilen Sie Ihrem Mitarbeiter mit, dass er sich per E-Mail an corona-pflegebonus@lfp.bayern.de wenden soll und diesen Umstand mitteilen soll. Gerne können die Informationen per Post an folgende Adresse übersendet werden: Bayerisches Landesamt für Pflege, Köferinger Str. 1, 92224 Amberg. Der Arbeitgeber haftet auch nicht für unverschuldet falsche Angaben in der Arbeitgeberbescheinigung.

3. Fragen zu den Voraussetzungen

Begünstigte im Sinne dieser Richtlinie sind Pflegende in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, stationären Alten- Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten. Ebenso begünstigt sind tatsächlich in der Pflege Tätige, deren ausgeübte berufliche Tätigkeit der Pflege entspricht und mit dieser

vergleichbar ist. In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind alle Beschäftigten begünstigt, die körperlich eng an und mit Menschen mit Behinderung arbeiten. Auch Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter und nichtärztliche Einsatzkräfte im Rettungsdienst sind Begünstigte.

Personen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie im Antragszeitraum (7. April 2020 bis 30. Juni 2020) in ihrer beruflichen Tätigkeit von der Corona Pandemie betroffen sind oder zukünftig sein können, insbesondere Beschäftigte die zum 7. April 2020 in Altersteilzeit in der Freistellungsphase, ohne Bezüge beurlaubt sind sowie Personen die zu diesem Zeitpunkt eine Zeitrente erhalten, sind nicht Begünstigte. Beschäftigte, deren Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Therapie liegt, sind ebenfalls nicht Begünstigte.

Einzelheiten können Sie in der Förderrichtlinie sowie den dortigen Anlagen entnehmen.

- a) *Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in tätig. Habe ich Anspruch?***

Ja.

- b) *Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Krankenschwester, Krankenpfleger (Gesundheits- und Krankenpfleger/in) beschäftigt. Habe ich Anspruch?***

Ja.

- c) *Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) tätig? Habe ich Anspruch?***

Ja.

- d) *Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst nach Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule und Universität tätig. Habe ich Anspruch?***

Ja.

e) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als sonstiger pflegender Beruf tätig. Habe ich Anspruch?

(z.B. als Haus- und Familienpflegehelfer / Familienpflegehelferinnen, Familienbetreuer/ Familienbetreuerinnen, Schwesternhelfer / Schwesternhelferinnen; ebenso die Altenpflegehelfer / Altenpflegehelferinnen, die keinen staatlich anerkannten Abschluss haben, auch die abgeschlossene Qualifikation zur zusätzlichen Betreuungskraft, Betreuungsassistent / Betreuungsassistentin).

Ja.

f) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Heilerziehungspfleger/in, Heilerzieher/in tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

g) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Heilpädagoge oder als Heilpädagogin tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

h) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Ergotherapeut/in tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

i) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Physiotherapeut/in oder Krankengymnast/in tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

j) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst nach einem sonstigen Abschluss im Bereich der nichtärztlichen Heilberufe (z.B. Masseur/ Masseurinnen, Heilpraktiker/ Heilpraktikerinnen, Rettungsassistenten/ Rettungsassistentinnen, Diätassistenten/ Diätassistentinnen) tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

k) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst mit sozialpädagogischem/ sozialarbeiterischem Berufsabschluss tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

- l) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Familienpfleger/in mit staatlichem Abschluss tätig. Habe ich Anspruch?**

Ja.

- m) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Dorfhelfer/in mit staatlichem Abschluss tätig. Habe ich Anspruch?**

Ja.

- n) Ich bin in einer Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder einem ambulanten Pflegedienst als Fachhauswirtschafter/ in für ältere Menschen tätig. Habe ich Anspruch?**

Ja.

- o) Ich arbeite als medizinisch-technische Assistentin. Habe ich Anspruch?**

Nein. Die Berufsgruppen der medizinisch-technischen Assistenten sind nicht anspruchsberechtigt.

- p) Ich arbeite als Reinigungskraft in einer entsprechenden Einrichtung. Habe ich Anspruch?**

Nein. Die Berufsgruppen der Reinigungskräfte sind nicht anspruchsberechtigt.

- q) Ich arbeite in der Versorgung in einer entsprechenden Einrichtung. Habe ich Anspruch?**

Nein. Die Berufsgruppen der Versorgung sind nicht anspruchsberechtigt.

- r) Ich bin als Praktikant in einer entsprechenden Einrichtung tätig. Habe ich Anspruch?**

Nein. Praktikanten sind nicht anspruchsberechtigt.

- s) Ich bin in Elternzeit. Habe ich Anspruch?**

Personen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie im Antragszeitraum (07.04.2020 bis 30.06.2020) in ihrer beruflichen Tätigkeit von der Corona Pandemie betroffen sind, sind nicht begünstigt. Wenn Sie sich im Antragszeitraum durchgehend in Elternzeit befunden haben, haben Sie leider keinen Anspruch auf den Bonus. Sind Sie im Antragszeitraum in Elternzeit im Teilzeitmodell, sind Sie anspruchsberechtigt. Für Sie gilt die am 07.04.2020 vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit.

t) *Ich bin ehrenamtlich tätig. Habe ich Anspruch?*

Nein, der Bonus richtet sich an Arbeitnehmer und selbstständig Tätige.

u) *Ich pflege einen Zu- und/oder Angehörigen. Habe ich Anspruch?*

Nein, der Bonus richtet sich an Arbeitnehmer und selbstständig Tätige

v) *Ich bin kurzfristig erkrankt. Habe ich Anspruch?*

Haben Sie im Antragszeitraum (07.04.2020 bis 30.06.2020) an **keinem einzigen Tag** gearbeitet, sind Sie nicht anspruchsberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund Sie nicht gearbeitet haben.

Waren Sie im Antragszeitraum nur **teilweise** berechtigt arbeitsabwesend, sind Sie begünstigt. In diesem Fall hat Ihre berechtigte Arbeitsabwesenheit (etwa Krankheit) keinen Einfluss auf die Höhe des Bonus. Es ist weiterhin die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgeblich.

w) *Ich bin über eine Zeitarbeitsfirma tätig. Was muss ich beachten?*

Die Arbeitgeberbescheinigung muss von der Zeitarbeitsfirma bei der Sie angestellt sind ausgefüllt werden und nicht von der Einsatz Einrichtung.

x) *Was bedeutet regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit?*

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ist die Zeit die Sie laut Ihrem Arbeitsvertrag wöchentlich zu leisten haben. Ob Sie derzeit beurlaubt sind oder Sie sich in einer Wiedereingliederung befinden, spielt keine Rolle.

y) *Ich bin Selbstständig. Was ist die De-minimis Erklärung?*

Die De-minimis Erklärung muss von Selbstständigen ausgefüllt und zu dem Antrag miteingereicht werden.

In dieser wird abgefragt, ob Ihr Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorherigen Steuerjahren bereits eine weitere De-minimis-Beihilfe erhalten hat.

- Was bedeutet bei Punkt 4b „kleines und mittleres Unternehmen (KMU)“

Nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission gelten Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl unter 250 als klein bzw. mittelgroß. (<https://www.foerderinfo.bund.de/de/kmu-definition-der-europaeischen-kommission-972.php>)

- Wenn Sie weniger als 250 Mitarbeiter haben, muss Punkt 4c nicht ausgefüllt werden.

z) In meinem Arbeitsvertrag stehen 24 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ich habe die letzten Wochen aber immer mehr gearbeitet. Kann ich die 500 Euro beantragen?

Nein, es gilt die regelmäßig vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf Basis des Arbeitsvertrags. Nicht die geleistete.

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

aa) Ich habe 2 Arbeitgeber. Bekomme ich den Corona-Pflegebonus zweimal?

Sie bekommen den Corona-Pflegebonus nur einmal.

Bitte stellen Sie pro Arbeitgeber einen Antrag. Das LfP fasst diese dann zu einem Antrag zusammen. Die jeweils vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten werden zusammengerechnet.

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

bb) Ich habe 2 Arbeitgeber. Welche Bescheinigung benötigen Sie?

Jeweils eine Arbeitgeberbescheinigung pro Arbeitsverhältnis.

cc) Ich bin bei einer Privatperson als Pflegekraft tätig. Habe ich Anspruch?

Nur, als Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes oder als selbstständig Tätige in der ambulanten Pflege. Sie müssen die Tätigkeit gewerblich betreiben.

dd) Ich bin in Mutterschutz. Habe ich trotzdem Anspruch?

Ja, sofern Sie im Antragszeitraum (07.04.2020 bis 30.06.2020) mindestens an einem Tag gearbeitet haben.

ee) Ich bin in Zeitrente. Habe ich trotzdem Anspruch?

Nicht, wenn die Zeitrente mindestens seit dem 7. April 2020 besteht. Sind Sie erst seit dem 8. April oder später in Zeitrente, sind Sie begünstigt.

ff) Ich bin in der ATZ-Freiphase. Habe ich Anspruch?

Nein, wenn Sie am 07.04.2020 in der Freistellungsphase waren, besteht leider kein Anspruch.

gg) Ich bin ohne Bezüge beurlaubt. Habe ich Anspruch?

Nein, wenn Sie am 07.04.2020 ohne Bezüge beurlaubt waren, haben Sie keinen Anspruch.

hh) Ich bin stationär in der Justizvollzugsanstalt tätig als Pflegekraft. Habe ich Anspruch?

Auch stationär Pflegenden einer Justizvollzugsanstalt kann der Bonus gewährt werden.

ii) Ich arbeite in einem SAPV-Team (spezialisierte ambulante Palliativversorgung). Habe ich Anspruch?

Ja, auch Pflegekräfte in den SAPV-Teams haben einen Anspruch auf den Corona-Pflegebonus. Die SAPV-Teams werden als ambulante Pflegeeinrichtung gewertet.

jj) Ich arbeite in einem stationären Hospiz. Habe ich Anspruch?

Ja, auch Pflegekräfte in stationären Hospizen haben einen Anspruch auf den Corona-Pflegebonus. Die stationären Hospize werden als stationäre Pflegeeinrichtung gewertet.

kk) Ich bin Schwanger und habe ein Beschäftigungsverbot bekommen. Habe ich Anspruch?

Ein Beschäftigungsverbot steht der Gewährung des Bonus nicht entgegen, sofern Sie im Antragszeitraum (07.04.2020 bis 30.06.2020) mindestens an einem Tag gearbeitet haben.

ll) Ich arbeite in einer Privatklinik mit einer Zulassung nach § 30 GewO. Kann diese Einrichtung berücksichtigt werden?

Ja.

mm) Mein Arbeitgeber hat seinen Sitz in Bayern, ich bin in einem anderen Bundesland tätig. Habe ich Anspruch?

Nein. Die Arbeitszeit muss überwiegend in Bayern erbracht werden.

nn) Mein Arbeitgeber hat seinen Sitz außerhalb Bayerns, ich bin in Bayern tätig. Habe ich Anspruch?

Ja, sofern Sie Ihrer Tätigkeit überwiegend in Bayern nachkommen.

oo) Ich bin als Pflegekraft im Arbeitgebermodell in nur einem Haushalt tätig. Habe ich einen Anspruch auf den Corona-Pflegebonus?

Nein, berücksichtigt werden können im Bereich der Langzeitpflege nur Pflegekräfte in stationären Einrichtungen, die dem PflwoqG unterliegen oder die im Bereich der ambulanten Pflegedienste tätig sind.

pp) Ich bin in einem Krankenhaus als Gesundheits- und Krankenpfleger tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

qq) Ich bin in einem Krankenhaus als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger tätig? Habe ich Anspruch?

Ja.

rr) Ich bin in einem Krankenhaus als Krankenpflegehelfer/in tätig? Habe ich Anspruch?

Ja.

ss) Ich bin in einem Krankenhaus als staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in tätig? Habe ich Anspruch?

Ja.

tt) Ich bin in einem Krankenhaus als staatlich anerkannte/r Altenpflegehelfer/in tätig? Habe ich Anspruch?

Ja.

uu) Ich bin in einem Krankenhaus tätig und habe einen Abschluss einer pflegewissenschaftlichen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität? Habe ich Anspruch?

Ja.

vv) Ich bin in einem Krankenhaus als examinierte Pflegekraft tätig? Habe ich Anspruch?

Ja.

ww) Ich bin im Rettungsdienst als Notfall- und Rettungssanitäter/in tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

xx) Ich bin im Rettungsdienst als Rettungsassistent/in tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

yy) Ich bin als nichtärztliche Einsatzkraft im Rettungsdienst tätig. Habe ich Anspruch?

Ja.

zz) Ich bin zwar in einem der grundsätzlich begünstigenden Berufe und in einer begünstigten Einrichtung angestellt, aber aufgrund einer Betriebs- oder Personalratstätigkeit vollständig freigestellt. Habe ich Anspruch?

Nein, freigestellte Mitarbeiter sind nicht anspruchsberechtigt. Es kommt nicht auf die Ausbildung an, sondern darauf, dass Sie tatsächlich in einer der begünstigten Berufsgruppen tätig sind. Eine Betriebs- oder Personalratstätigkeit ist keine begünstigte Tätigkeit. Wenn Sie aber trotz Ihrer Freistellung in ihrer tatsächlichen Tätigkeit krisenbedingt in der Pflege eingesetzt sind, Ihre tatsächliche Tätigkeit also der einer Pflegekraft und nicht der eines von der Pflege freigestellten Personalrats entspricht, können Sie anspruchsberechtigt sein.

aaa) Mein erlernter Beruf ist nicht in den Anlagen 1 bis 3 der Richtlinie genannt. Ich über aber in der Pflege eine tatsächliche Tätigkeit aus, die mit den Berufen der Anlagen 1 bis 3 entspricht. Habe ich Anspruch?

Wenn Sie keiner der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Berufe angehören, ist entscheidend, dass Ihre tatsächliche Tätigkeit in der Pflege der beruflichen Tätigkeit der Berufe aus den Anlagen entspricht.

Sind Sie durch Ihren Arbeitgeber in der Pflege eingesetzt und entspricht Ihre tatsächliche Tätigkeit im Zeitraum vom 07.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Tätigkeit eines Begünstigten nach den Anlagen der Förderrichtlinie zum Corona-Pflegebonus, können Sie anspruchsberechtigt sein. Wie in allen Fällen tragen Sie unter Tätigkeit die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und nicht den erlernten Beruf ein.

bbb) Sind Beschäftigte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung auch anspruchsberechtigt?

Der Ministerrat hat am 12.05. bekräftigt, dass in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen alle Beschäftigten begünstigt sind, die körperlich eng an und mit Menschen mit Behinderung arbeiten.

ccc) Ich arbeite in einer Wohngruppe in einem Heim für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Habe ich Anspruch?

Ja, sofern Sie körperlich eng an und mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung arbeiten.

ddd) Ich betreue Menschen mit Behinderung in einer Wohngruppe in einem Heim für erwachsene Menschen mit Behinderung. Habe ich Anspruch?

Ja, sofern Sie körperlich eng an und mit Menschen mit Behinderung arbeiten.

eee) Mein erlernter Beruf ist nicht in Anlage 1 der Richtlinie genannt. Ich übe aber in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung eine tatsächliche Tätigkeit körperlich eng an und mit Menschen mit Behinderung aus. Habe ich Anspruch?

Die Liste der in Anlage 1 aufgezählten Berufe ist nicht abschließend. Letztlich ist Ihre konkrete berufliche Tätigkeit entscheidend. Wenn Sie in der Eingliederungshilfe in einer Wohngruppe in einem Heim bzw. einer besonderen Wohnform eingesetzt sind und im Antragszeitraum vom 07.04.2020 bis zum 30.06.2020 körperlich eng an und mit Menschen mit Behinderung arbeiten, sind Sie anspruchsberechtigt.

Wie in allen Fällen tragen Sie unter Tätigkeit die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und nicht den erlernten Beruf ein.

fff) Ich arbeite in der Offenen Behindertenarbeit. Habe ich Anspruch?

Nein. Die Einbeziehung des Bereichs der Eingliederungshilfe ist auf den Bereich der besonderen Wohnform, der Wohnheime, beschränkt.

ggg) Ich arbeite als Assistenzgeber im Rahmen der persönlichen Assistenz. Habe ich Anspruch?

Nein. Die Einbeziehung des Bereichs der Eingliederungshilfe ist auf den Bereich der besonderen Wohnform, der Wohnheime, beschränkt.

hhh) Ich arbeite in einer Werkstätte für behinderte Menschen. Habe ich Anspruch?

Nein. Die Einbeziehung des Bereichs der Eingliederungshilfe ist auf den Bereich der besonderen Wohnform, der Wohnheime, beschränkt.

iii) Ich arbeite in einer Förderstätte. Habe ich Anspruch?

Nein. Die Einbeziehung des Bereichs der Eingliederungshilfe ist auf den Bereich der besonderen Wohnform, der Wohnheime, beschränkt.

jjj) Ich arbeite in einer interdisziplinären Frühförderstelle und stehe in engem körperlichen Kontakt mit Kindern mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Habe ich Anspruch?

Nein. Die Einbeziehung des Bereichs der Eingliederungshilfe ist auf den Bereich der besonderen Wohnform, der Wohnheime, beschränkt.

kkk) Ich arbeite in einem Heim der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Habe ich Anspruch?

Nein. Beschäftigte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht anspruchsberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Einrichtung auch Kinder oder Jugendliche mit seelischer Behinderung betreut werden.

III) Ich bin in einer teilstationären Einrichtung der Langzeitpflege in einer begünstigten Tätigkeit (z.B. Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in) tätig. Habe ich Anspruch?

Ja, sofern Sie während dem Antragszeitraum (07.04.2020 bis 30.06.2020) tatsächlich in einer teilstationären Einrichtung der Langzeitpflege in einer begünstigten Tätigkeit gearbeitet haben. In diesem Fall geben Sie auf der Arbeitgeberbescheinigung bitte den stationären Pflegedienst an.

Bitte beachten Sie, dass Tätigkeiten in teilstationären Einrichtungen in allen anderen Bereichen nicht zur Anspruchsberechtigung führen.

4. Allgemeine Fragen

a) Wo finde ich weitere Informationen zum Corona-Pflegebonus?

Weitere Informationen finden Sie unter www.lfp.bayern.de

b) Wie hoch ist der Corona-Pflegebonus?

- Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 25 oder weniger Stunden beträgt der Corona-Pflegebonus 300 Euro
- Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 25 Stunden beträgt er 500 Euro.
- Auszubildende und Schüler der begünstigten Berufsgruppen erhalten den Bonus in Höhe von 300 Euro.

c) Was bedeutet regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit?

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ist die Zeit die Sie laut Ihrem Arbeitsvertrag wöchentlich zu leisten haben. Ob Sie derzeit beurlaubt sind oder Sie sich in einer Wiedereingliederung befinden, spielt keine Rolle.

d) In meinem Arbeitsvertrag stehen 24 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ich habe die letzten Wochen aber immer mehr gearbeitet. Kann ich die 500 Euro beantragen?

Nein, es gilt die regelmäßig vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf Basis des Arbeitsvertrags. Nicht die geleistete.

e) Was soll ich tun, wenn mein Arbeitgeber die Ausstellung der Arbeitgeberbescheinigung verweigert, da er meint, dass ich keiner begünstigten Berufsgruppe unterfalle?

Ihr Arbeitgeber hat auf der Bescheinigung lediglich Ihre Tätigkeit anzugeben. Damit bestätigt Ihr Arbeitgeber nicht, dass Sie einer begünstigten Berufsgruppe unterfallen. Ob Sie mit der angegebenen Tätigkeit einer begünstigten Berufsgruppe unterfallen, prüft ausschließlich das Landesamt für Pflege.

f) Mein Arbeitnehmer möchte die Arbeitgeberbescheinigung von mir ausgefüllt erhalten. Ich bin mir aber unsicher, ob mein Arbeitnehmer dem begünstigten Personenkreis unterfällt. Wie soll ich mich verhalten?

Ob Ihr Arbeitnehmer einer begünstigten Berufsgruppe unterfällt, prüft ausschließlich das Landesamt für Pflege. Sie müssen als Arbeitgeber lediglich die konkret von Ihrem Arbeitnehmer ausgeübte Tätigkeit angeben. Sie bestätigen hierdurch nicht, dass Ihr Arbeitnehmer einer begünstigten Berufsgruppe unterfällt.

g) Bekomme ich eine Eingangsbestätigung?

Auf der letzten Seite des Online Antrags haben Sie die Möglichkeit Ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn Sie dies tun, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung Ihres Antrags.

h) Ich habe einen Arbeitnehmer, der keine der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Tätigkeiten ausübt, aber derzeit tatsächlich in der Pflege tätig ist. Was kann ich als Tätigkeit in der Arbeitgeberbescheinigung angeben?

Sind Mitarbeiter durch den Arbeitgeber in der Pflege eingesetzt und entspricht Ihre tatsächliche Tätigkeit im Zeitraum vom 07.04.2020 bis zum 30.06.2020 der Tätigkeit eines Begünstigten nach den Anlagen der Förderrichtlinie zum Corona-Pflegebonus, können sie anspruchsberechtigt sein. Wie in allen Fällen tragen sie unter Tätigkeit die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit und nicht den erlernten Beruf ein.

Hinweis: Eine Antragstellung war lediglich bis zum 30.06.2020 möglich.

i) Kann ich meine PDF verschlüsseln?

Bitte verschlüsseln Sie die hochzuladenden PDF nicht. Verschlüsselte Anhänge können nicht geprüft werden.

5. Fragen zur Auszahlung

a) Wann findet die Auszahlung des Corona-Pflegebonus statt?

Die Anträge werden so schnell wie möglich bearbeitet. Aufgrund der großen Zahl an Anträgen bitten wir von Nachfragen zur Auszahlung abzusehen. Damit tragen Sie zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

6. Fragen zur Berücksichtigung des Corona-Pflegebonus bei anderen Leistungen

a) Ist der Corona-Pflegebonus pfändbar?

Der Corona-Pflegebonus stellt grundsätzlich eine Geldleistung dar, die der Pfändung unterworfen ist. Ob der Bonus in Ihrem Fall konkret pfändbar ist,

bedarf einer individuellen Beurteilung im Einzelfall. Insoweit ist eine rechtsanwaltliche Beratung sinnvoll.

b) *Ich habe ein Pfändungsschutzkonto, kann ich eine Bestätigung über die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze erhalten?*

Der Corona-Pflegebonus stellt grundsätzlich eine Geldleistung dar, die der Pfändung unterworfen ist. Ob der Bonus in Ihrem Fall konkret pfändbar ist, bedarf einer individuellen Beurteilung im Einzelfall. Insoweit ist eine rechtsanwaltliche Beratung sinnvoll.

c) *Ich habe ein Pfändungsschutzkonto. Kann ich es auf ein anderes Konto überweisen lassen?*

Der Corona-Pflegebonus wird auf das Girokonto überwiesen, das Sie angeben. Es muss nur Ihr eigenes Konto sein.

d) *Wie wird der Corona-Pflegebonus steuerlich behandelt?*

Es gibt durch den Bund einen Steuerfreibetrag für derartige Zahlungen von 1500 Euro im Jahr 2020. Wenn Sie den Freibetrag nicht durch andere Bonuszahlungen bereits ausschöpfen, ist der Bonus steuerfrei. Ansonsten ist er zu versteuern. Der Freistaat Bayern setzt sich beim Bund für eine Anhebung des Freibetrags ein.